

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 497

Vol. 1983/0188

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

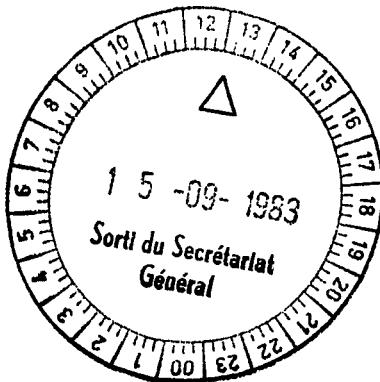
KOM(83) 497 endg.

Brüssel, den 12. September 1983

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des
Gemeinsamen Zollltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24
des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Malta (1984)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(83) 497 endg.

BEGRÜNDUNG

Der Rat ist übereingekommen, Malta ab 1. Januar 1974 keine ungünstigere Behandlung zu gewähren, als sie den Nutzniesserländern der allgemeinen Präferenzregelung gewährt wird.

Mit der beigefügten Verordnung soll diese Entscheidung durchgeführt und damit die von der Kommission für 1984 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgeschlagene vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze für die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 autonom auch auf Malta angewendet werden.

Der Vorschlag betrifft nur die Erzeugnisse, die für Malta interessant sind und bei denen die Gemeinschaft gegenüber Malta eine Zoll-Behandlung anwendet, die ungünstiger ist als die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen vorgesehene Behandlung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Verordnung sowie die beigefügte Liste der Erzeugnisse in direktem Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission an den Rat über allgemeine Präferenzen für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 stehen.

Der beigefügte Vorschlag muss daher mit dem oben erwähnten endgültigen Verordnungstext abgestimmt werden, sobald dieser vom Rat angenommen worden ist.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1984)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12, auf Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ⁽²⁾ muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Erzeugnisse teilweise aussetzen. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, vorläufig einige dieser im vorgenannten Anhang vorgesehenen Zollvorteile anzupassen oder zu ergänzen. Daher sollte die Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1984 für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta entweder den festen Teilbetrag der auf die Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erhobenen Abgabe oder den für die anderen Erzeugnisse geltenden Zollsatz auf dem jeweils angegebenen Niveau aussetzen.

Da ein Protokoll nach Artikel 118 der Beitrittsakte von 1979 nicht besteht, muß die Gemeinschaft die in Artikel 119 der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen treffen. Die betreffende Zollmaßnahme gilt demnach für die Neunergemeinschaft –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984 werden für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Malta bei der Einfuhr in die Neunergemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

(2) Zur Anwendung dieser Verordnung sind die für die Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta jeweils geltenden Ursprungsbestimmungen heranzuziehen.

Artikel 2

Werden die Erzeugnisse, für die Artikel 1 gilt, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden zu verursachen drohen, so können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann getroffen werden, wenn der ernstliche Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission durch Verordnung die Wiederanwendung der Zollsätze für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat befassen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 14. 3. 1971, S. 3.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: III. von Schweinen: b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren: ex A. von Haustauben ex B. von Haarwild, gefroren C. andere: ex I. Froschschenkel II. andere	6 % frei frei frei
04.06	Natürlicher Honig	25 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen: B. andere	frei
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: ex B. andere: — Schnittblumen, nur getrocknet — andere Schnittblumen	5 % 14 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln: III. Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>) ex T. andere: — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench); <i>Moringa Oleifera</i> („Drumsticks“)	13 % frei
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren: ex B. andere: — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)	13 %
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet: E. andere Gemüse und Küchenkräuter: — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: ex B. andere: — Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>) — Okraschoten (<i>Hibiscus esculentus</i> L. oder <i>Abelmoschus esculentus</i> (L.) Moench)	frei 11 %

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Fortsetzung)	<p>B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:</p> <p>II. andere:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigen- gewicht:</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits 8 %</p> <p>3. aus Zitronen und anderen Zitrus- früchten; ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend: — ausgenommen Zitronensäfte 13 %</p> <p>ex bb) andere: — ausgenommen Zitronensäfte 13 %</p> <p>6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:</p> <p>ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:</p> <p>— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 6 %</p> <p>— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfir- sichsaft 17 %</p> <p>ex bb) andere:</p> <p>— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 6 %</p> <p>— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfir- sichsaft 18 %</p> <p>7. Gemische:</p> <p>ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Wein- trauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:</p> <p>11. zugesetzten Zucker enthaltend 17 %</p> <p>22. andere 18 %</p> <p>b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>2. aus Pampelmusen und Grapefruits:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 8 % + (Ab)</p> <p>bb) andere 8 %</p> <p>4. aus anderen Zitrusfrüchten:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 14 % + (Ab)</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 14 %</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend 15 %</p> <p>7. aus anderen Früchten und Gemüsen:</p> <p>ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>— aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen 6 % + (Ab)</p> <p>— andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfir- sichsaft 17 % + (Ab)</p>	

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.07 (Fortsetzung)	<p>B. II. b) 7. ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft <p>ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Früchten der Tarifnummern 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen — andere, ausgenommen Aprikosen- und Pfirsichsaft <p>8. Gemische:</p> <p>ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 v. H. Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen 22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger 33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend 	<p>6 %</p> <p>17 %</p> <p>6 %</p> <p>18 %</p> <p>17 % + (Ab)</p> <p>17 %</p> <p>18 %</p>
21.06	<p>Hefen, lebend oder nicht lebend, zubereitete künstliche Backtriebmittel:</p> <p>A. Hefen, lebend:</p> <p>II. Backhefen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) getrocknet b) andere 	<p>bT</p> <p>bT</p>
23.01	<p>Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:</p> <p>B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren</p>	<p>frei</p>

Abkürzungen:
 (Ab) = Abschöpfung.
 bT = beweglicher Teilbetrag.